



Sachstand

Die Geltungsdauer einer Raumordnerischen Beurteilung

Hans Anton Hilgers

Die Geltungsdauer einer Raumordnerischen Beurteilung

Verfasser/in: RD Hans Anton Hilgers
Aktenzeichen: WD 7 – 3000 - 140/13
Abschluss der Arbeit: 26. Juni 2013
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Telefon: +49 (0)30 227 38638

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundsätze des Raumordnungsverfahren	4
3.	Abschluss des Raumordnungsverfahrens	5
4.	Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	6
5.	Fazit	7

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand befasst sich mit der Frage, ob sich ein Vorhabenträger und die zuständige Behörde bei der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG im Jahre 2013 auf folgenden Hinweis in dem erforderlichen Raumordnungsverfahren berufen kann:

„Die Raumordnerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlage nicht wesentlich verändern, längstens jedoch bis zur Vorhabenausführung, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach Ausfertigung der Raumordnerischen Beurteilung erfolgt.“ ?

Die Geltungsdauer des Raumordnungsverfahrens soll bereits am 30. März 2000 durch die gegebenen Hinweise ohne Vorhabenausführung beendet worden sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages keine Rechtsberatung im Einzelfall erteilt. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb nur allgemein die Rechtslage erläutern, wobei auf landesrechtliche Vorschriften nur beispielhaft zurückgegriffen werden kann.

2. Grundsätze des Raumordnungsverfahrens

Ein Raumordnungsverfahren (ROV) richtet sich nach dem Raumordnungsgesetz (ROG)¹ und stellt ein vorklärendes Gutachten zur Beurteilung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung dar. Es klärt dabei, ob eine Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und wie raumbedeutsame Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden können. Das ROV hat keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen und ist nicht verwaltungsgerichtlich anfechtbar, aber in diesem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Das Raumordnungsverfahren ist damit ein Behördenverfahren, das keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen entfaltet. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Nach Abschluss wird das ROV gerade *nicht* rechtsverbindlich. Es hat dann lediglich einen gutachterlichen Charakter und ist lediglich in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, z. B. dem Planfeststellungsverfahren, zu berücksichtigen.

Ein ROV kann entweder von Amts wegen oder auf Initiative eines Projektträgers eingeleitet werden und wird durch die zuständige Planungsbehörde vorbereitet. In vielen Bundesländern ist dies üblicherweise die Mittelinstanz (Bezirksregierung / Regierungspräsidium). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Pläne erörtert und ggf. überarbeitet. Gleichzeitig werden die Programm- und Planungsträger beteiligt und eventuelle Verfahrensprobleme beraten.

1 Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

3. Abschluss des Raumordnungsverfahrens

Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit festgestellt. Das Verfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird spätestens nach sechs Monaten mit einer **"Raumordnerischen Beurteilung" abgeschlossen**. Diese bezieht sich auf die raumbedeutsamen Gesichtspunkte des Vorhabens und setzt sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinander.

Die einleitend erwähnte „Raumordnerische Beurteilung“ war in ihrer Gültigkeit „bis zur Vorhabenausführung“ zeitlich befristet, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach deren Ausfertigung erfolgt. Mit anderen Worten: Ein entsprechendes ROV ist wohl durch die Raumordnerische Beurteilung im Jahre 2000 abgeschlossen worden und war auf zwei Jahre befristet.

Das ROG enthält keine Regelungen, zu welchem Zeitpunkt eine Raumordnerische Beurteilung von Gesetzes wegen unwirksam wird. Der maßgebliche § 15 Abs. 4 ROG hat folgenden Wortlaut:

„(4) Über das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.“

Auch beispielsweise das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG)² enthält keine Regelungen zur Geltungsdauer einer Raumordnerischen Beurteilung: Die maßgebliche Vorschrift des § 15 SächsLPlG hat folgenden Wortlaut:

§ 15 Raumordnungsverfahren

(1) Auf Antrag des Planungs- oder Maßnahmeträgers führt die Raumordnungsbehörde das Raumordnungsverfahren entsprechend § 15 ROG für ein raumbedeutsames Vorhaben durch, für das kein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) geändert worden ist, erforderlich ist.

(2) Die Raumordnungsbehörde berät den Träger der Planung oder Maßnahme über Art und Umfang der gemäß § 15 Abs. 2 ROG vorzulegenden Unterlagen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder Gutachten einholen.

(3) Die in § 6 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

(4) Wird die Öffentlichkeit in die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einbezogen, sind die nach § 15 Abs. 2 ROG jeweils notwendigen Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich die Planung oder Maßnahme voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der Raumordnungsbehörde einen Monat öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind

mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis, dass Anregungen bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG kann um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn dies auf Grund der Beteiligung ausländischer Staaten geboten ist.

(6) Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens soll abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn offensichtlich ist, dass die Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

§ 15 Abs. 1 Satz 4 ROG und § 16 ROG bleiben unberührt.

Zwischenergebnis: Fehlen gesetzliche Bestimmungen zu Befristungen und zur Unwirksamkeit einer raumordnerischen Beurteilung, gilt die in ihr festgelegte Befristung. Auch nach dem Ablauf der Befristung kann sich die zuständige Behörde aber möglicherweise auf die raumordnerische Beurteilung berufen.

4. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Hierfür trifft beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen folgende Regelung in § 32 Abs. 6 des Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes³

(6) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

³ vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.01.2013 (GV. NRW. S. 33), in Kraft getreten am 7. Februar 2013.

Wird also binnen fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Raumordnerischen Beurteilung kein Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen, ist die Raumordnerische Beurteilung daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Nach spätestens zehn Jahren wird die Raumordnerische Beurteilung unwirksam (§ 32 Abs. 6 LPlG NRW), unabhängig davon ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt.

5. Fazit

Übertragen auf die einleitend dargestellte Fragestellung würde dies bedeuten, dass die zuständige Behörde nach Ablauf von zwei Jahren die Raumordnerische Beurteilung daraufhin überprüfen kann, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine derartige Überprüfung könnte auch noch nach mehr als zehn Jahren möglich sein, wenn ein entsprechendes landesplanerische Gesetz *nicht* die Unwirksamkeit einer Raumordnerischen Beurteilung, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen festlegt. In der Praxis dürfte sich ein unverändertes Festhalten an einer mehr als zehn Jahre alten Raumordnerischen Beurteilung als problematisch erweisen, da sich erfahrungsgemäß in diesem Zeitraum die raumbedeutsamen Planungen, der Stand der Wissenschaft und bergbaulichen Technik sowie die Rechtslage geändert haben kann.

Hans Anton Hilgers